

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubert Hüppe, Jürgen Klimke,  
Antje Blumenthal, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/4101 –**

**Zukunft der beruflichen Ersteingliederung und Wiedereingliederung  
gesundheitlich beeinträchtigter und behinderter Menschen****Vorbemerkung der Fragesteller**

Beruf und Beschäftigung sind für alle Menschen nicht nur zur Sicherung des Lebensunterhaltes unabdingbar, sondern auch zur Integration in die Gesellschaft. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen mit Behinderungen, da ohne Zugang zum und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben die Forderungen nach Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung nicht umsetzbar sind. Die katastrophale Lage auf dem Arbeitsmarkt macht sich bei behinderten Menschen in noch stärkerem Ausmaß bemerkbar als beim Bevölkerungsdurchschnitt: Während die allgemeine Arbeitslosenquote im Jahr 2003 10,4 Prozent betrug, lag die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter bei 17 Prozent. Das ist ein dramatischer Anstieg gegenüber dem Jahr 2002, in dem die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter noch 14,5 Prozent betrug.

Die Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) weisen für das Jahr 2003, dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, einen besorgniserregenden Anstieg arbeitsloser Schwerbehinderter aus – die BA selber spricht von einer Beschleunigung der Zunahme der Arbeitslosigkeit unter Schwerbehinderten im Jahr 2003, während die Zuwächse bei allen Arbeitslosen kontinuierlich kleiner geworden seien. Dieses Ergebnis hat sich im Jahr 2004 auf hohem Niveau bei circa 175 000 arbeitslosen Schwerbehinderten konsolidiert. Die Arbeitslosenzahl Schwerbehinderter für den August 2004 ist jedoch um 3,3 Prozent höher als im Vorjahresmonat – trotz der neuen Berechnungsgrundlage der BA, die ab 1. Januar 2004 nicht mehr die Teilnehmer an Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen in der Arbeitslosenstatistik berücksichtigt, und deshalb im Ergebnis für 2004 weniger Menschen als arbeitslos ausweist als dies im Jahr 2003 der Fall war. Reell kann also mit einem noch höheren Anstieg der Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser gerechnet werden.

Voraussetzung für eine adäquate Beschäftigung ist eine fundierte Ausbildung. Ein wichtiges Instrument der BA zu Gunsten einer großen Gruppe Arbeitssuchender ist die Qualifizierung durch berufsvorbereitende Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung. Auf diese haben Menschen mit Behinderungen nach § 33 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen Rechtsanspruch.

Gerade für gesundheitlich beeinträchtigte und behinderte Menschen stellt die berufliche Rehabilitation eine unverzichtbare Maßnahme zur erfolgreichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt dar. Diese Maßnahmen werden insbesondere durch Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke geleistet, die behinderten oder gesundheitlich beeinträchtigten Menschen moderne Ausbildungsmöglichkeiten anbieten sowie eine Vielzahl von Zusatzqualifikationsmöglichkeiten bereithalten. Am Ende steht in der Regel ein anerkannter Abschluss mit einer Prüfung vor der Handels- oder Handwerkskammer oder einer staatlichen Abschlussprüfung. Durch die Arbeit der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke ist es gelungen, eine Vielzahl von behinderten Menschen erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt (wieder)einzugliedern. Die Nachfrage nach diesen Bildungsmaßnahmen war in den vergangenen Jahren unverändert hoch. Es ist jedoch eine Tendenz dahin gehend zu beobachten, dass die Rechtsansprüche Behindter nur zögernd erfüllt werden.

Ziel dieser Anfrage ist es, Angaben zum derzeitigen Stand und zur langfristigen Perspektive der Eingliederung gesundheitlich beeinträchtigter und behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Hartz-IV-Gesetzgebung zu erhalten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die in der Vorbemerkung der Fragesteller der Kleinen Anfrage zum Ausdruck kommende Auffassung, wonach der gleichberechtigten Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eine besondere Bedeutung zukommt. Mit dem am 1. Oktober 2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und dem am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Neunten Buch Sozialgesetzbuch hat die Bundesregierung einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und den größten behindertenpolitischen Reformprozess seit 30 Jahren eingeleitet. Der hohe Stellenwert, den die Bundesregierung der Behindertenpolitik beimisst, wird auch in weiteren Gesetzesinitiativen deutlich wie

- dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen,
- der Fortentwicklung der Regelungen zum Persönlichen Budget, auch durch die Budgetverordnung, und
- dem 2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Zu den in der Behindertenpolitik erreichten Erfolgen hat auch die Bundesagentur für Arbeit maßgeblich beigetragen. Die Bundesagentur hat die Ausgaben für die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Förderung der Teilhabe im Zeitraum von 1998 bis 2003 von 2 Mrd. Euro auf knapp 3 Mrd. Euro und damit um fast 50% gesteigert. Das unverändert starke Engagement von Bundesregierung und Bundesagentur im Bereich der Förderung und Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen wurde – trotz der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen – auch im Haushalt 2004 der Bundesagentur fortgesetzt. Der erhöhte Einsatz finanzieller Mittel zur Teilhabe korrespondierte mit steigenden Teilnehmerzahlen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und der Anzahl an behinderten Menschen in berufsvorbereitenden und berufsfördernden Bildungsmaßnahmen. So ist in Berufsförderungswerken der jahresdurchschnittliche Teilnehmerbestand von 2000 bis 2003 um ca. 12,7% gestiegen. Bundesregierung und die Bundesagentur verfolgen nach wie vor das Ziel, neben behinderten Jugendlichen auch allen erwachsenen behinderten und schwerbehindernten Menschen eine Perspektive für eine berufliche Eingliederung zu geben.

Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit teilen außerdem die in der Vorbemerkung ebenfalls zum Ausdruck kommende aktuelle Sorge hinsichtlich der Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, in der sich

auch die weiterhin insgesamt schwierige Arbeitsmarktsituation zeigt. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass hier seit 1998 durchaus Erfolge erzielt worden sind und die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen zwischenzeitlich deutlich gesenkt werden konnte. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Menschen und der ihnen gleichgestellten behinderten Menschen belief sich im Jahre 1998 jahresdurchschnittlich auf 194 412 Personen. Mit dem im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter geschaffenen Instrumentarium zur besseren Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben konnten mit einer weiteren Reduzierung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen auf 184 089 bereits zum Ende des Jahres 2000 erste Erfolge erzielt werden. Bis zum Oktober 2002 wurde nicht zuletzt aufgrund der erfolgreichen Kampagne zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen die Arbeitslosigkeit dieser Personengruppe auf 144 292 und damit im Vergleich zum Oktober 1999 um 23,9 Prozent gesenkt. Vom Winter 2002/2003 an ist die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen bis Anfang (Februar) 2004 – im Zuge des Anstiegs der allgemeinen Arbeitslosigkeit – wieder auf 175 437 angestiegen. Sie ist bis Oktober 2004 zwar auf 172 516 gefallen. Es ist allerdings zutreffend, dass der Anteil schwerbehinderter Menschen an allen Arbeitslosen im Oktober auf 4,1 Prozent gestiegen ist.

Für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt stehen vor allem die Instrumente des Dritten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung, die zur Kompensation von Benachteiligungen dieser Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Die notwendige Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation behinderter Menschen und der betrieblichen Prävention werden durch die im September 2004 gestartete Initiative der Bundesregierung „JOB – Jobs ohne Barrieren“ maßgeblich unterstützt. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass die von Bundesregierung, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Verbänden/Organisationen behinderter Menschen, Rehabilitationsträgern sowie Einrichtungen und Behörden des Bundes und der Länder gemeinsam getragene Initiative zu einer Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation behinderter und schwerbehinderter Menschen führt. Sie ist davon überzeugt, dass die mit der Agenda 2010 eingeleiteten Reformen für Wachstum und Beschäftigung auch zur Verbesserung der Beschäftigungssituation behinderter und schwerbehinderter Menschen beitragen werden. Die Bundesregierung wird über die Situation behinderter und schwerbehinderter Männer und Frauen auf dem Ausbildungstellenmarkt bis zum 30. Juni 2005 und über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention bis zum 30. Juni 2007 berichten.

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu?

Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung innerhalb ihrer arbeitsmarktpolitischen Konzepte als besonders geeignet an, um die Chancengleichheit von behinderten und nichtbehinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern?

Zur Bedeutung der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung kann auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen werden.

Im Vordergrund der dort angeführten Reformen stand und steht das Ziel, die vollständige Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn behinderte Menschen die Chance haben, ihr Leben in freier Selbstbestimmung möglichst eigenverantwortlich gestalten zu können. Besonders geeignet zur Förderung/

Vermittlung von Chancengleichheit sind dabei aus Sicht der Bundesregierung und der Bundesagentur alle Maßnahmen, die Chancengleichheit nicht abstrakt, sondern konkret durch Integration in Ausbildung und Arbeit erfahrbar machen. Zentrales Anliegen bleibt daher die Vermittlung überzeugender Integrationschancen und eine zügige und nach Möglichkeit dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Teilhabeförderung kann nicht von der Lage und Entwicklung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt losgelöst werden.

2. In welcher Größenordnung plant die BA die Bereitstellung von Mitteln für die berufliche Erst- und Wiedereingliederung behinderter Menschen für 2005 und die fünf Folgejahre?

In dem am 28. Oktober 2004 vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit aufgestellten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 sind für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen Ausgabemittel in Höhe von 2,916 Mrd. Euro veranschlagt. Hiervon entfallen auf die Pflichtleistungen 2,530 Mrd. Euro, auf die Ermessensleistungen 0,170 Mrd. Euro und auf die Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen 0,216 Mrd. Euro. Die Haushaltsansätze sind nicht nach Maßnahmen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung aufgegliedert; differenzierte Angaben in dieser Abgrenzung sind daher nicht möglich.

Eine Finanzplanung für den Zeitraum der Jahre 2006 bis 2010 liegt nicht vor.

3. Soll die Transparenz der von der BA zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Reha-Deckungskreis verbessert werden, die derzeit durch die eigenverantwortliche Bewirtschaftung durch die jeweiligen Dienststellen nicht mehr gegeben ist?

Hält die Bundesregierung die bei der Verteilung der Mittel auf die Regionaldirektionen eingesetzten Indikatoren für angemessen?

Ab dem Haushaltsjahr 2004 werden alle Teilhabeleistungen (Ermessens- und Pflichtleistungen) in einem Reha-Deckungskreis bewirtschaftet. Dies erhöht den Gestaltungsspielraum der Arbeitsagenturen. Die Transparenz der im Reha-Budget zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel wird aus Sicht der Bundesregierung durch die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Dienststellen nicht eingeschränkt. Im Übrigen veröffentlicht die BA monatlich wiederkehrend in den Amtlichen Nachrichten die Ergebnisse der geleisteten Ausgaben.

Die Mittelverteilung auf die Regionaldirektionen erfolgte im Jahr 2004 erstmals nach einem an objektiven Kriterien ausgerichteten Verteilungsschlüssel. Der Indikator für die Verteilung der Haushaltssmittel zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist mit den Regionaldirektionen unter Beteiligung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) entwickelt worden. Für die Erst- und Wiedereingliederung wurden jeweils eigenständige Indikatoren erarbeitet. Wesentliche Kriterien für die Verteilung waren im Bereich der Ersteingliederung Jugendlicher der Anteil an der Wohnbevölkerung zwischen 15 und 25 Jahren, der Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss und der Bestand an Arbeitslosen unter 25 Jahren. Im Bereich der Wiedereingliederung waren die Merkmale „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ und der Bestand an Arbeitslosen (jeweils zwischen 25 und unter 45 Jahren) für die Verteilung entscheidend. Diese Verteilung berücksichtigt somit sowohl den Bevölkerungsanteil als auch regionale Unterschiede. Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Vorgehensweise der BA nicht zu beanstanden.

4. Wie stellte sich der Mittelbedarf der BA für Pflichtleistungen im Bereich der Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen in der Vergangenheit dar (1998 bis 2003, bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Wie viele Personen nahmen an diesen Maßnahmen teil, und wie viele von ihnen wurden in den ersten Arbeitsmarkt oder in Lehrstellen vermittelt?

Die BA hat in den Jahren 1998 bis 2003 im Bereich der Pflichtleistungen für die Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen folgende Ausgaben geleistet:

Beträge in Mio. €	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Ersteingliederung	980,8	1 067,8	1 118,9	1 167,1		
Wiedereingliederung	256,1	290,1	312,9	327,1		
insgesamt	1 236,9	1 358,0	1 431,8	1 494,2	1 813,0	1 965,6

Seit 2002 erfolgt bei der Buchung der Ausgaben keine Differenzierung mehr danach, ob es sich um Maßnahmen der beruflichen Erst- oder Wiedereingliederung handelt.

Zur Zahl der Maßnahmeteilnehmer (Bewilligungen) wird auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 verwiesen. Bisher gibt es im Bereich der Bundesagentur für Arbeit keine empirisch gesicherten, zeitnah verfügbaren Daten über die Wirkung von Teilhabemaßnahmen in Bezug auf die Integration behinderter Teilnehmer in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Projekts „Biografische Daten“ werden entsprechende Auswertungen zum Integrationserfolg sowie zu den Kosten je geförderter Integration erstmals zur Verfügung gestellt.

5. Von welchem jährlichen Mittelbedarf für Pflichtleistungen geht die Bundesregierung bis zum Jahr 2010 aus (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Wie viele Personen sollen voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen?

Siehe hierzu Antwort auf Frage 2. Eine gesicherte Prognose der Teilnehmerzahlen bis 2010 ist zum jetzigen Zeitpunkt angesichts einer Fülle ungewisser Faktoren nicht möglich. Hinsichtlich des Mittelbedarfs ist auch künftig zu berücksichtigen, dass jedem behinderten Menschen, der nach den gesetzlichen Regelungen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat, die erforderlichen Maßnahmen ermöglicht werden können.

6. Wie entwickelte sich der Personalstand im Rehabilitationsbereich in der Zentrale und den Regionaldirektionen (bitte getrennt ausweisen) in den letzten fünf Jahren?

Hält die Bundesregierung diese Mitarbeiteranzahl für ausreichend, um den Anspruch behinderter Menschen auf berufliche Rehabilitation sicherzustellen, und welche Personalplanung wird in Zukunft betrieben werden?

Nach Angaben der Bundesagentur stellt sich der Personalbestand wie folgt dar:

**Stellenansatz im Rehabilitationsbereich  
in der Zentrale und den Regionaldirektionen**

Dienststelle	2000	2001	2002	2003	2004
<b>Nord</b>	10	10	11	12	8,5
<b>Niedersachsen/ Bremen</b>	13,5	13,5	13,5	12,5	7,5

**Stellenansatz im Rehabilitationsbereich  
in der Zentrale und den Regionaldirektionen (Fortsetzung)**

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	18,5	20,5	22	22	8,5
<b>Hessen</b>	10,5	10,5	10,5	9,5	3,2
<b>Rheinland-Pfalz/ Saarland</b>	14	14	12	11,5	4
<b>Baden-Württemberg</b>	14	14	14	14	9
<b>Bayern</b>	11	11	13	12	7,5
<b>Berlin/Brandenburg</b>	7,6	8,6	8,1	8,1	4,5
<b>Sachsen-Anhalt/ Thüringen</b>	11	11	14	13	6
<b>Sachsen</b>	13	13	14	12	5
<b>Regionaldirektionen gesamt</b>	123,1	126,1	132,1	126,6	63,7
<b>Zentrale</b>	16	18,5	18,5	18,5	8,5*
<b>Stellenansatz gesamt</b>	139,1	144,6	150,6	145,1	72,2

\*) Die Stellenansätze wurden in den Regionaldirektionen abgefragt. Das Team PP 51 (Qualifizierung/Reha) der Zentrale verfügt derzeit über 10 Stellen für Plankräfte. Welcher Anteil hiervon auf den Bereich Rehabilitation entfällt ist nicht bekannt. Es ist aber beabsichtigt, spätestens zum Jahresende ein Team Rehabilitation mit insgesamt 8,5 Stellen für Plankräfte einzurichten. Aus diesem Grund wurde der künftige Stellenansatz aufgenommen.

Dabei ist aufgrund der Angaben einzelner Regionaldirektionen zu beachten, dass Ausführungsaufgaben weitestgehend in die Agenturen für Arbeit verlagert wurden und auch andere Stellen in der Regionaldirektion (z. B. Großkundenbetreuung) Aufgaben aus dem Bereich der Rehabilitation wahrnehmen. Eine mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung übereinstimmende Stellenbewirtschaftung ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auch im Bereich der Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen personell sichergestellt ist.

7. Sind für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen nach Inkrafttreten der Hartz-IV-Gesetze die BA oder die Kommunen zuständig?

Wenn die Kommunen zuständig sind, wie wird sichergestellt, dass sie bis zum Beginn der Zuständigkeit das notwendige Wissen im Bereich der beruflichen Rehabilitation erwerben?

Fallen Rehabilitationsleistungen der BA unter die Regelung des § 16 SGB II, soweit Arbeitslosengeld-II-Empfänger betroffen sind, und wenn nein, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Bestimmungen erhalten künftige Arbeitslosengeld-II-Empfänger ab 2005 Rehabilitationsleistungen der BA?

Die Erbringung von Teilhabeleistungen nach dem SGB III obliegt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch künftig der Bundesagentur für Arbeit.

Die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Eingliederung in Arbeit sind in § 16 Abs. 1 SGB II geregelt. Hierzu gehören ausdrücklich auch Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige. Mit dem Kommunalen Optionsgesetz wurde klargestellt, dass in diesem Rahmen auch für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach dem SGB II ein

Rechtsanspruch auf besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Regelungen im SGB III besteht.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II ist Träger der Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit. Die Kommunen sind dann für diese Aufgabe zuständig, wenn sie von ihrem Optionsrecht nach § 6a SGB II Gebrauch machen. Die aus der Anwendung des SGB II resultierenden Ausgaben sind in den unter Frage 2 genannten Beträgen nicht enthalten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die optierenden Kommunen das für eine Wahrnehmung der Optionsaufgaben notwendige Wissen rechtzeitig durch Schulungen u. Ä. erwerben. Darüber hinaus steht es den optierenden Kommunen frei, gegen entsprechende Kostenerstattung ggf. auch den Sachverstand der Reha-Teams der Agenturen für Arbeit zu nutzen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das von der BA eingesetzte Instrument der Mittelbewirtschaftung im Bereich der Pflichtleistungen, auf die Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch haben, angemessen und geeignet ist zur Erfüllung der Rechtsansprüche, und befürwortet die Bundesregierung diese Mittelbewirtschaftung auch für die Zukunft?

Nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Dritten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die Ermessens- und Pflichtleistungen zur Förderung der Teilhabe im Rahmen eines einheitlichen Reha-Budgets bewirtschaftet werden (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 3). Dadurch sollen die Agenturen für Arbeit in die Lage versetzt werden, die Mittel effizienter als bisher einzusetzen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch stärker als bisher Rechnung tragen, ohne hierdurch die Teilhaberechte behinderter Menschen einzuschränken. Die dezentrale Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln steht daher einer Erfüllung von Rechtsansprüchen nicht entgegen. Die Bundesregierung hält auch weiterhin ein einheitliches Reha-Budget für sachgerecht.

9. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die von der BA bereitgestellten Mittel durch die Regionaldirektionen rechtzeitig an die Leistungserbringer sowie Leistungsempfänger weitergegeben werden, und auf welche Zeitplanung stützt die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Zentrale der Bundesagentur teilt die dezentral zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel in jedem Jahr unverzüglich nach Genehmigung des Haushaltsplans durch die Bundesregierung den Regionaldirektionen mit der Bitte zu, die Mittel unmittelbar den Agenturen für Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dies konnte in den zurückliegenden Jahren stets noch im alten Haushaltsjahr erfolgen. Es besteht daher keine Veranlassung zu der Annahme, dass fällige Zahlungen nicht rechtzeitig an Leistungserbringer oder Leistungsempfänger weitergeleitet würden.

10. Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Aufteilung der Fachaufsicht für die von der BA wahrgenommenen Aufgaben zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) für die Fachaufsicht über die BA und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) für die Fachaufsicht über den Rehabilitationsbereich bewährt?

Nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch obliegt dem BMWA hinsichtlich der Teilhabeförderung behinderter und schwerbehinderter Menschen nicht die Fachaufsicht, so dass sich die Frage für die Bundesregierung nicht stellt. Zur Aufgabenstellung des BMGS vergleiche Antwort zu Frage 12.

11. In welcher Art nimmt das BMWA in Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die BA Einfluss darauf, dass der Bereich der Pflichtleistungen für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben der Mittelbewirtschaftung unterliegt, und welchen Beitrag leistet die vom BMWA wahrgenommene Rechtsaufsicht über die BA dazu, dass Menschen mit Behinderungen in den kommenden Jahren Pflichtleistungen verlässlich erhalten werden?

Die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen einschließlich der Bewirtschaftung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem SGB III und SGB IX gesetzliche Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit, die sie eigenverantwortlich und mit großem Engagement erfüllt. Dem BMWA sind rechtsaufsichtlich relevante Sachverhalte nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Welche Möglichkeiten hat das die Fachaufsicht für Rehabilitation ausübende BMGS, konzeptionelle und finanziell notwendige Schritte für die Rehabilitation junger Menschen mit Behinderungen beim Rehabilitationsträger durchzusetzen?

Innerhalb der Bundesregierung besitzt die Behindertenpolitik einen ungeteilt hohen Stellenwert. Insoweit kann auf die ausführliche Vorbemerkung der Bundesregierung einschließlich der dort aufgeführten behindertenpolitischen Initiativen verwiesen werden.

Die Bundesagentur für Arbeit ist ein nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und anderen gesetzlichen Vorgaben eigenständig und eigenverantwortlich handelnder Rehabilitationsträger. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung setzt in Fragen der Teilhabe behinderter Menschen auch weiterhin auf einen konstruktiven und vertrauensvollen Dialog mit dem Vorstand und im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit. Die Rechtsaufsicht übt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aus; es stimmt sich in Fragen der Teilhabe behinderter Menschen fachlich mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ab.

13. Wie erklärt die Bundesregierung, dass trotz der Erhöhung der Haushaltssumme die Anzahl der durch die BA erteilten Maßnahmegenehmigungen für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke rückläufig ist?

Die Agenturen für Arbeit haben nach den gesetzlichen Regelungen einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erfolgreiche Rehabilitation nur durch eine Bildungsmaßnahme in einem Berufsförderungswerk oder einem Berufsbildungswerk sichergestellt werden kann. Die Förderung einer Maßnahme in diesen und vergleichbaren Einrichtungen ist nur möglich, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges zwingend erforderlich ist (§ 35 SGB IX). Andernfalls werden erforderliche Teilhabeleistungen außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen nach § 35 SGB IX ausgeführt.

Die Bundesagentur für Arbeit wird auch weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellen, dass alle behinderten Menschen die zu ihrer Teilhabe am Arbeitsleben individuell erforderlichen Leistungen ungeschmälert erhalten. Dies gilt im Bedarfsfalle selbstverständlich auch für Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX.

14. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass der Rückgang der Maßnahmegenehmigungen die erhöhten Teilnahmekosten konterkariert und die angestrebte Verbesserung der beruflichen Rehabilitation von behinderten Menschen verhindert?

Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um die Zahl der Maßnahmegenehmigungen wieder zu erhöhen?

Wenn nein, warum teilt die Bundesregierung diese Meinung nicht?

Es ist Ziel der Bundesagentur, die verfügbaren Haushaltsmittel auch im Bereich der Teilhabeleistungen wirtschaftlich und wirksam einzusetzen, ohne hierdurch die Teilhaberechte behinderter Menschen einzuschränken. Eine verantwortliche Teilhabeförderung kann sich allerdings nicht an freien Kapazitäten der Einrichtungen orientieren. Mit der Bundesagentur besteht Übereinstimmung, dass die Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke und vergleichbare Rehabilitationseinrichtungen auch weiterhin unverzichtbarer Bestandteil des Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung behinderter und schwerbehinderter Menschen sind. Preisabweichungen von nahezu 100 Prozent bei einzelnen Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken sind nach den Feststellungen der Bundesagentur für Arbeit allerdings nicht ausschließlich mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Qualitätsstandards oder Betreuungsintensitäten zu erklären. Deshalb ist es das Bestreben der Bundesagentur, bei Verhandlungen mit den Einrichtungen eine geringere Bandbreite bei den Kostensätzen für vergleichbare Angebote zu erreichen.

15. Sind der Bundesregierung Unterschiede bei der Bewilligungspraxis von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen in den einzelnen Arbeitsagenturdirektionen bekannt?

Wenn ja, welche Unterschiede sind der Bundesregierung bekannt und wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede?

Der Bundesregierung sind keine Unterschiede in der Bewilligungspraxis bekannt. Sie geht – wie schon in den vorhergehenden Antworten ausgeführt – vielmehr davon aus, dass die Agenturen für Arbeit alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bewilligen.

16. Wie haben sich die Bewilligungen für die Teilhabe an der beruflichen Rehabilitation gemäß § 35 SGB IX seit dem Jahr 2000 hinsichtlich der Verteilung der Maßnahmen auf die Berufsbildungs-, Berufsförderungswerke und sonstige Träger oder Anbieter entwickelt?

Wie erklärt die Bundesregierung ggf. unterschiedliche Fallzahlen in den einzelnen Jahren?

Die Förderzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Übersicht über die Entwicklung der Bewilligungen für die Teilhabe an der beruflichen Rehabilitation hinsichtlich der Verteilung der Maßnahmen auf die Berufsbildungs-, Berufsförderungswerke und sonstige Träger und Anbieter.

Jahr	insgesamt	BBW	in % zu insgesamt	BFW	in % zu insgesamt	sonstige Träger und Anbieter	in % zu insgesamt
2000	132 894	11 889	8,9	21 868	16,5	99 137	74,6
2001	135 773	12 783	9,4	22 279	16,4	100 711	74,2
2002	150 367	12 956	8,6	24 368	16,2	113 043	75,2
2003	141 392	12 151	8,6	18 514	13,1	110 727	78,3
bis einschl. Okt. 2004	122 099	10 176	8,3	11 752	9,6	100 171	82,0

Zur Erklärung der unterschiedlichen Entwicklungen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

17. Wie verteilen sich diese Bewilligungen für die Teilnahme an der beruflichen Rehabilitation auf Assessment-/Berufsfundungsmaßnahmen, Rehabilitationsvorbereitungsmaßnahmen und Qualifizierungen mit Abschluss auf die verschiedenen Träger (Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und andere Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation)?

Wie wird sich diese Entwicklung nach Meinung der Bundesregierung im Jahr 2005 voraussichtlich fortsetzen?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit verteilen sich die Bewilligungen ab dem Jahr 2000 auf die einzelnen Maßnahmen wie folgt:

Berufsbildungswerke	2000	2001	2002	2003	einschl. Okt. 2004
Insgesamt	11 889	12 783	12 956	12 151	10 176
Darunter:					
Berufsfundungsmaßnahmen	3 022	3 264	3 469	3 311	2 082
Rehabilitationsvorbereitungsmaßnahmen	3 230	3 701	3 584	3 113	2 585
Qualifizierung mit Abschluss	5 624	5 802	5 885	5 707	5 496

Berufsförderungswerke	2000	2001	2002	2003	einschl. Okt. 2004
Insgesamt	21 868	22 279	24 368	18 514	11 752
Darunter:					
Berufsfundungsmaßnahmen	11 339	11 647	11 516	7 048	3 844
Rehabilitationsvorbereitungsmaßnahmen	4 167	4 385	5 642	4 683	3 069
Qualifizierung mit Abschluss	6 298	6 177	6 915	6 665	4 607

Andere Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	2000	2001	2002	2003	einschl. Okt. 2004
Insgesamt	99 137	100 711	113 043	110 727	100 171
Darunter:					
Berufsfundungsmaßnahmen	9 487	9 854	2 092	10 685	14 032
Rehabilitationsvorbereitungsmaßnahmen	44 383	47 273	58 277	50 522	21 659
Qualifizierung mit Abschluss	45 164	43 475	49 162	41 238	36 073

Weitergehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie verfügt zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht über Erkenntnisse zur voraussichtlichen Entwicklung im Jahre 2005.

18. Ist nach Meinung der Bundesregierung durch die geplante Hartz-IV-Gesetzgebung der Rechtsanspruch auf Teilhabe an Leistungen zur beruflichen Rehabilitation für alle Menschen mit Behinderungen in bisherigem Umfang sichergestellt?

Wenn nein, wie stellt die Bundesregierung sicher, dass dieser Anspruch auch zukünftig gewahrt wird?

Siehe Antwort auf Frage 7.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die BA plant, aus Kostengründen den Rechtsanspruch für junge Menschen mit Behinderungen auf Ausbildung durch Teilqualifikationen zu ersetzen?

Die Bundesagentur für Arbeit strebt eine stärkere Modularisierung der beruflichen Bildung und eine praxisbezogenere Ausrichtung der Leistungen an, um mehr Betriebsnähe herzustellen und damit die Chancen auf eine nachhaltige berufliche Integration zu verbessern. Die Inhalte sollen sich an den Qualifikationsanforderungen der Wirtschaft orientieren. Hierzu gehört auch eine stärkere Individualisierung und Flexibilisierung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen. Die Ausgestaltung des Fachkonzepts in Qualifizierungsebenen sowie Förder- und Qualifizierungssequenzen einschließlich der neuen Bildungsbegleitung ist auch Ausdruck der stärker individualisierten Förderung. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass es trotz des hohen arbeitsmarktlichen und persönlichen Nutzens einer Berufsausbildung im Einzelfall erfolgversprechender sein kann, vorrangig eine Integration in den Arbeitsmarkt anzustreben anstatt wenig sinnvolle Maßnahmeketten zu produzieren. Dabei soll selbstverständlich das Ziel einer Ausbildung nicht aus dem Auge verloren werden.

20. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dass durch die Rechtsaufsicht des BMWA über die BA die Rechtsansprüche behinderter Menschen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewahrt werden können?

Siehe Antwort auf Frage 11.

21. Sind der Bundesregierung Klagen von Mitarbeitern in Arbeitsagenturen bekannt, die derzeitige Politik der BA bringe sie in einen „Dunstkreis der Rechtsbeugung“, und selbst im Bereich der beruflichen Rehabilitation würden „bestehende Rechtsansprüche ... unterlaufen“ („Mitarbeiter im Arbeitsamt kritisieren Spartricks“ in: Der Tagesspiegel vom 17./18. April 2003)?

Falls ja, sind Maßnahmen vorgesehen, um diese Praktiken zu unterbinden?

Der Bundesregierung sind entsprechende Klagen nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, dass durch die Verkürzung von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf durchschnittlich elf Monate der individuell notwendige Förderbedarf junger Menschen mit Behinderungen ggf. nicht mehr gedeckt wird?

Ist der Bundesregierung weiterhin bekannt, dass durch die verkürzte Förderdauer die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 123 SGB III durch die Teilnahme an dieser Maßnahme nicht mehr erfüllt werden kann, und ist dies aus Sicht der Bundesregierung erwünscht?

Die maximale Förderdauer für junge behinderte Menschen nach dem neuen Fachkonzept beträgt 21 Monate und spiegelt die individuelle Regelförderdauer der vergangenen Jahre wieder. Die „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ wird bis Ende 2005 an den bisherigen 24 Modellversuchsstandorten um 5 Berufsbildungswerke ergänzt fortgeführt. Ein Schwerpunkt ist die Konzipierung spezifischer Förderkonzepte für junge Menschen mit Behinderungen. Es ist vorgesehen, wenn erforderlich,

das Fachkonzept entsprechend den Erkenntnissen anzupassen. Der Erwerb von Anwartschaften auf Arbeitslosengeld kann allerdings nicht Ziel der Förderleistungen zur beruflichen Teilhabe sein.

23. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die bisher durch die Förderlehr-gänge F2 und F3 geleistete, erfolgreiche berufliche Integration schwer lernbehinderter Jugendlicher unter den Rahmenbedingungen des neuen Fachkonzepts für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nicht mehr zu realisieren ist?

Plant die Bundesregierung Nachbesserungen im Fachkonzept, die eine Berücksichtigung dieser Personengruppe zulässt und den Bedürfnissen dieser Gruppe Rechnung trägt?

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA sind ein wichtiges Qualifizierungsinstrument, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Insbesondere die steigenden Anforderungen in den Ausbildungsberufen und eine veränderte Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt stellen eine Herausforderung für die Berufsausbildungsvorbereitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar. Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Modellversuchsreihe der „Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ sowie die Erweiterung des Berufsbildungsgesetzes um die Berufsausbildungsvorbereitung als eigenständigem Teil der Berufsbildung machten eine Weiterentwicklung des bisherigen Fachkonzeptes erforderlich. Die Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen aus Mitteln der BA wird davon bestimmt, dass es grundsätzlich Aufgabe des schulischen Bildungswesens ist, über allgemeinbildende und berufsbildende Einrichtungen in aufeinander aufbauenden Stufen junge Menschen auf die Einmündung in das Berufsleben vorzubereiten. Das neue Fachkonzept stellt ein auf die individuellen Voraussetzungen (Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen) des einzelnen Jugendlichen abgestimmtes Angebot dar. Es ist in der Ausgestaltung ein an der Person ausgerichtetes, flexibles und individuelles sowie betriebsnahes Qualifizierungs-/Förderkonzept. Eine kontinuierliche Bildungsbegleitung soll darüber hinaus das mit dem Jugendlichen vereinbarte Qualifizierungsziel sicherstellen. Grundlage für eine individuelle Qualifizierungsplanung ist die Eignungsanalyse.

24. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch zentrale Ausschreibungsverfahren die Einrichtungen nach § 35 SGB IX dem Förderbedarf ihrer Teilnehmer nicht mehr ausreichend gerecht werden können?

Eine solche Gefahr besteht nicht, da Maßnahmen in Einrichtungen nach § 35 SGB IX nach Auffassung der Bundesregierung nicht dem Vergaberecht unterliegen.

25. Wird die institutionelle Förderung für Berufsbildungs-, Berufsförderungswerke und Werkstätten für behinderte Menschen, die zum Erhalt der regionalen Strukturen dringend erforderlich ist, auch zukünftig erhalten bleiben?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die Abschaffung der institutionellen Förderung für diese Einrichtungen, und würden dadurch Förderungsmittel anderer Rehabilitationsträger durch ungeklärte Zuständigkeiten verloren gehen?

Nach § 19 SGB IX ist es Aufgabe der Rehabilitationsträger, gemeinsam und unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin-

zuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationseinrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Eine institutionelle Förderung beim Auf- und Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ist der Bundesagentur für Arbeit nach § 248 SGB III möglich, wenn sonst die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung und der Rehabilitation nicht möglich wäre.

Der Aufbau eines flächendeckenden Angebots von Berufsbildung- und Berufsförderungswerken ist inzwischen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke verfügen auch in der Regel über ausreichende eigene Finanzmittel aus Abschreibungen und Betriebsergebnissen, um notwendige Neuinvestitionen und Modernisierungsmaßnahmen vornehmen zu können.

Dies ist vor allem das Resultat der Rahmenverträge, die seit 1999 zwischen den Reha-Trägern und den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken abgeschlossen wurden. Danach wurden die bis dahin geltenden starren Kostenerstattungsregelungen zu einem die Einrichtung aktivierenden, teilnehmerbezogenen Entgeltsystem weiterentwickelt. So wurde nachhaltig die wirtschaftliche Eigenverantwortung der Einrichtungen gefördert und gestärkt.

Eine institutionelle Förderung in bisherigem Umfang und Ausmaß ist deshalb in Zukunft weder erforderlich noch notwendig. Sie kann auf Fälle beschränkt werden, in denen Einrichtungen nachprüfbar nur mit solcher Hilfe ihre Ausbildungsqualität dauerhaft sichern können.

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass es der Bundesagentur für Arbeit möglich ist, in diesem Rahmen ihren Verpflichtungen zur Erhaltung und zur Fortentwicklung einer ausreichenden Struktur fachlich und regional erforderlicher Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach § 19 SGB IX Rechnung zu tragen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen bleiben Bestandteil der institutionellen Förderung. Soweit die institutionelle Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgt, wurden durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 16. Januar 2004 die Zuständigkeiten bei den Ländern gebündelt.

26. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung der wohnortnahmen im Gegensatz zur internatsgebundenen Rehabilitation zu?

Für die Auswahl des Lernortes sind in erster Linie die fachlichen Bedürfnisse des jeweiligen Teilnehmers und die Qualität der Maßnahme von Bedeutung; außerdem ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 SGB IX zu beachten. Insoweit stellt sich die Frage der Durchführung einer Maßnahme in wohnortnahmer oder internatsgebundener Form nur bei gleichwertigen Leistungsalternativen. In den letztgenannten Fällen ist schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wohnortnahmen Maßnahmen der Vorrang einzuräumen.

27. Welchen Stellenwert haben in den Planungen der BA die so genannten Reha-Gutscheine (in Anlehnung an die Bildungsgutscheine) im Rahmen des Persönlichen Budgets?

Wie beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu sichern, dass der Anspruch behinderter Menschen auf berufliche Rehabilitation auch tatsächlich gewährleistet werden kann?

Richtig ist, dass das Persönliche Budget in begründeten Fällen auch durch Ausgabe von Gutscheinen ausgeführt werden kann (§ 17 Abs. 3 SGB IX). Welche Teilleistungen des Persönlichen Budgets durch Ausgabe von Gutscheinen ausgeführt werden können, ist noch offen und wird zwischen den beteiligten Leistungsträgern abgestimmt. Ob Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, entscheidet der behinderte Mensch im Hinblick auf § 17 Abs. 2 SGB IX eigenverantwortlich. Entscheidet er sich für ein Persönliches Budget, ist dieser Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen, bis ab 2008 ein Rechtsanspruch besteht.

28. Wie soll in diesem Zusammenhang ein Mindestmaß an Planungssicherheit für Rehabilitationseinrichtungen (gemäß § 35 SGB IX) gewährleistet werden, um regionale Angebote für behinderte Menschen, die besondere Bedingungen für die Durchführung einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme benötigen, vorhalten zu können?

Siehe Antwort auf Frage 27.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der Servicestellen für Rehabilitation (hinsichtlich ihres Bekanntheitsgrades, ihrer Frequentierung und ihrer Beratungsqualität)?

Konnte durch die Arbeit der Servicestellen in einer Vielzahl von Fällen eine wesentliche Beschleunigung der Klärung der Zuständigkeiten von Rehabilitationsträger erreicht und eine qualifizierte Beratung zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs durchgeführt werden?

30. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Arbeit der Servicestellen für Rehabilitation zukünftig effektiver zu gestalten?

Mit der Errichtung von gemeinsamen Servicestellen aller Rehabilitationsträger in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, die auf der Grundlage des SGB IX bis Ende 2002 im Wesentlichen abgeschlossen wurde, soll für ratssuchende Bürger die trägerübergreifende, anbieterneutrale und zugleich transparente sowie verbindliche Information gesichert werden.

Im Juli 2004 waren 578 gemeinsame Servicestellen eingerichtet, die wie folgt von den Rehabilitationsträgern getragen waren:

- Krankenkassen 329 gemeinsame Servicestellen,
- Rentenversicherung 222 gemeinsame Servicestellen,
- Unfallversicherung 7 gemeinsame Servicestellen,
- Bundesagentur für Arbeit 4 gemeinsame Servicestellen,
- Örtliche Sozialhilfeträger 11 gemeinsame Servicestellen
- Überörtliche Sozialhilfeträger 5 gemeinsame Servicestellen.

Die Rehabilitationsträger haben am 24. April 2001 auf der Ebene der BAR eine „Rahmenempfehlung zur Einrichtung trägerübergreifender Servicestellen für Rehabilitation“ geschlossen. Der Rahmenempfehlung liegt das „Kooperations-

modell“ zugrunde. Danach richten die Rehabilitationsträger auf regionaler Ebene Servicestellen ein; sie werden mit den Fachberatungskräften der jeweils anderen Träger zu einem gemeinsamen Beratungsteam vernetzt.

Eine vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Abstimmung mit dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen veranlasste wissenschaftliche Begleituntersuchung durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) ergab, dass die Inanspruchnahme der gemeinsamen Servicestellen recht unterschiedlich ausfiel und insgesamt sehr gering ist. Im Schnitt hatten im Jahr 2003 die befragten Servicestellen 98 Fälle zu bearbeiten; die Zahlen schwanken hierbei von gar keiner Inanspruchnahme bis zu 4 700 Servicestellenfällen. Diese extremen Schwankungen sind auch darauf zurückzuführen, dass die Servicestellen „ihre Fälle“ nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfasst haben. Der Bekanntheitsgrad der Servicestellen ist als gering einzustufen. Behinderten- und Sozialverbände weisen darauf hin, dass vielen Menschen mit Behinderungen Servicestellen noch nicht bekannt sind. Gute Erfolge bei der Zusammenarbeit zwischen Verbänden der behinderten Menschen und den Servicestellen sind demgegenüber beispielsweise in Baden-Württemberg zu verzeichnen; seit Inkrafttreten des SGB IX findet unter Koordinierung der dortigen Landesversicherungsanstalt ein intensiver und regelmäßiger Austausch auf Landes- und regionaler Ebene statt.

Einer kontinuierlichen Inanspruchnahme der Servicestellen stehen bisher auch unterschiedliche Öffnungszeiten entgegen. Nach Angaben der Rehabilitationsträger wird eine breite und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit betrieben; gleichwohl haben die potenziellen Nutzer der Servicestellen diese nicht oder noch zu wenig angenommen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Rehabilitationsträger, die Servicestellen eingerichtet haben, mehrfach zu Gesprächen eingeladen und wird sie in Kürze nochmals auffordern, sich zumindest auf einheitliche Öffnungszeiten, gemeinsame Absprachen über die Zusammenarbeit mit den Verbänden der behinderten Menschen, die Wahrnehmung der neuen Aufgaben der Servicestellen im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements und eine Öffentlichkeitsarbeit „aus einer Hand“ zu verständern.

Die Rehabilitationsträger können derzeit – auch wegen der oft geringen Inanspruchnahme – noch keine Aussagen über konkrete Ergebnisse durch das koordinierte Zusammenwirken im Rahmen der gemeinsamen Servicestellen treffen. Gleichwohl wird eingeschätzt, dass durch die engere Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger notwendige Leistungen früher als bisher einsetzen können. Weiterhin können Zuständigkeitsklärungen durch die Benennung von Ansprechpartnern bei allen Rehabilitationsträgern kurzfristiger erfolgen.

Voraussetzung für den Erfolg gemeinsamer Servicestellen ist, dass die Chancen, die in dem Konzept und der Konstruktion der Servicestellen liegen, sowohl von den behinderten Menschen als auch von den Rehabilitationsträgern erkannt und wahrgenommen werden. Hier bedarf es noch erheblicher Anstrengungen aller Beteiligten. Schnittstellenprobleme können durch die Servicestellen nur gelöst werden, wenn in ihnen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine fallbezogene Beratung und Unterstützung, eine gemeinsame Bedarfsermittlung sowie Zielformulierung und Hilfeplanung erfolgen und das gesamte Verfahren von der Servicestelle gesteuert wird.

